

Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBI. S.1/1976) in Verbindung mit §§ 41 und 42 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 27. November 1978 (GBI. S.2/1979) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. Dezember 1983 folgende Satzung einstimmig beschlossen und diese in seiner Sitzung vom 14. November 1995 geändert und die durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen zum 1.1.2002 geändert wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ingersheim vom 15.01.1974.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.

§ 2 Kostenerstattungsfreiheit, Ausnahmen

- (1) Keine Kostenerstattung wird verlangt
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Unternehmer, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 (1) der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. Juni 1970 oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 entstanden ist.

§ 3 Kostenerstattungspflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenerstattung nach § 4 verlangt:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;

2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet:
1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 2. bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher, Absatz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;
 3. für das Ausrücken bei Fehllalarmierungen durch die Privatfeuermeldeanlagen der Eigentümer
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostenerstattungssätze

- (1) Soweit in Abs. 4 und § 2 (2) nichts anderes bestimmt ist, wird die Kostenerstattung nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind die zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten.
Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Feuerwehr außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Auswärtigenzuschlag nach Maßgabe des Verzeichnisses erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenerstattungspflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und den Kostenerstattungsbeitrag hieraus berechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim vom 15.01.1974 außer Kraft. Die Neufassung der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Verzeichnis der Kostensätze

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personal (berechnet wird jede angefangene halbe Stunde)

	DM
1.1 Je Feuerwehrmann und Stunde	20,--
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Feuerwehrmann und Einsatz	10,--
1.3 Bei unbefugtem Alarm je Feuerwehrmann	40,--
1.4 Feuersicherheitswachdienst je Feuerwehrmann und Stunde	10,--

2. Fahrzeuge

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW Grundgebühr (je Einsatz einschließlich 10 km) km-Berechnung	30,-- 2,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 8/6 Grundgebühr (je Einsatz einschließlich 10 km und 1 Betriebsstunde) km-Berechnung Betriebsstunde	50,-- 3,-- 40,--
2.3 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25 Grundgebühr (je Einsatz einschließlich 10 km und 1 Betriebsstunde) km-Berechnung Betriebsstunde	60,-- 3,-- 50,--
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/24 Grundgebühr (je Einsatz einschließlich 10 km und 1 Betriebsstunde) km-Berechnung Betriebsstunde	60,-- 3,-- 50,--
2.5 Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen (z.B. bei Sicherheitswagen) wird lediglich die Grundgebühr berechnet.	

3. Geräte

Pumpen

3.01 Tragkraftspritze TS 8/8	DM/Betriebsstunde 30,--
------------------------------	----------------------------

3.02	Mineralölpumpe	10,--
3.04	Elektrische Tauchpumpe TP4	20,--
3.05	Wassersauger	25,--

Zusätzliche Schutzausrüstung

		DM/Einsatz
3.06	Atemschutzgerät	50,--
3.07	Atemschutzmaske	20,--
3.08	Hitzeschutzanzug	50,--

Geräte zum Heben, Retten, Drücken und Trennen

		DM/Betriebsstunde
3.09	Kettensäge	30,--
3.10	Rettungsschere und Spreizer	45,--
3.11	Hebekissen, Dichtkissen	30,--
3.12	Trennschleifer	30,--
3.13	Greifzug	30,--

Be- und Entlüftungsgeräte

		DM/Betriebsstunde
3.14	Überdruckbelüfter	40,--

Tragbare Rettungsgeräte

		DM/Einsatz
3.15	Schiebeleiter	30,--
3.16	Steckleiter	20,--

Notstrom und Beleuchtung

		DM/Betriebsstunde
3.17	Stromerzeuger	40,--
3.18	Scheinwerfer	10,--

4. Sonstige Leistungen, Geräte, Verbrauchsgüter

- 4.01 Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 5,-- DM und 1.000,--DM angesetzt werden.
- 4.02 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Abdeckplanen etc.) werden entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 4.03 Insekteneinsätze pauschal 80,-- DM

Änderung zum 1.1.2002 durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro wie im Gemeinderat am 27.3.2001 beschlossen

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 06.12.1983, zuletzt geändert am 14.11.1995 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim am 24.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Verzeichnisses der Kostenersätze:

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personal (berechnet wird jede angefangene halbe Stunde)

1.1 Je Feuerwehrmann und Stunde	10,50 Euro
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Feuerwehrmann und Einsatz	5,50 Euro
1.3 Bei unbefugtem Alarm je Feuerwehrmann	21,00 Euro
1.4 Feuersicherheitswachdienst je Feuerwehrmann und Stunde	5,50 Euro

2. Fahrzeuge

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km)	16,00 Euro
Km-Berechnung	1,00 Euro
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 8/6 Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	26,00 Euro
Km-Berechnung	1,50 Euro
Betriebsstunde	21,00 Euro
2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	32,00 Euro
Km-Berechnung	1,50 Euro
Betriebsstunde	26,00 Euro
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/24 Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	32,00 Euro
Km-Berechnung	1,50 Euro
Betriebsstunde	26,00 Euro
2.5 Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen (z.B. bei Sicherheitswachen) wird lediglich die Grundgebühr berechnet.	

3. Geräte, Pumpen

3.01 Tragkraftspritze TS 8/8	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.02 Mineralölpumpe	5,50 Euro/Betriebsstd.
3.04 Elektrische Tauchpumpe TP4	10,50 Euro/Betriebsstd.
3.05 Wassersauger	13,00 Euro/Betriebsstd.

Zusätzliche Schutzausrüstung

3.06 Atemschutzgerät	26,00 Euro/Einsatz
3.07 Atemschutzmaske	10,50 Euro/Einsatz
3.08 Hitzeschutzanzug	26,00 Euro/Einsatz

Geräte zum Heben, Retten, Drücken und Trennen

3.09 Kettensäge	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.10 Rettungsschere und Spreizer	23,00 Euro/Betriebsstd.
3.11 Hebekissen, Dichtkissen	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.12 Trennschleifer	16,00 Euro/Betriebsstd.
3.13 Greifzug	16,00 Euro/Betriebsstd.

Be- und Entlüftungsgeräte

3.14 Überdruckbelüfter	21,00 Euro/Betriebsstd.
------------------------	-------------------------

Tragbare Rettungsgeräte

3.15 Schiebeleiter	16,00 Euro/Einsatz
3.16 Steckleiter	10,50 Euro/Einsatz

Notstrom und Beleuchtung

3.17 Stromerzeuger

21,00 Euro/Betriebsstd.

3.18 Scheinwerfer

5,50 Euro/Betriebsstd.

Sonstige Leistungen, Geräte, Verbrauchsgüter

4.01 Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 3,00 Euro und 520,00 Euro angesetzt werden.

4.02 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Abdeckplanen etc.) werden entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

4.03 Insekteneinsätze pauschal

41,00 Euro

Diese Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.